

Eisenbahner-Sportverein „Lokomotive“ Chemnitz e.V.

Satzung des ESV Lokomotive Chemnitz e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft im Verein
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der erweiterte Vorstand
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Ordnungen des Vereins
- § 12 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 13 Strafbestimmungen
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Abteilungen
- § 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 17 Datenschutz im Verein
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkraftsetzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Eisenbahner - Sportverein "Lokomotive" Chemnitz e.V.
abgekürzt: ESV Lok Chemnitz

2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter Nummer 216 am 07. August 1990 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Sportverein ist Rechtsnachfolger der Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Chemnitz, gegründet am 5. August 1950.

5. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele.

2. Nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, diskriminierenden und konfessionellen Gesichtspunkten fühlt sich der Verein der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend verpflichtet.
Der Verein ist insofern auch Träger des Eisenbahnersports.

3. Die Förderung von Gesundheit und Gemeinsinn richtet sich mit Vorrang auf

- a) den Wettkampfsport
- b) den Freizeit- und Familiensport
- c) den Sport von Kindern und Jugendlichen
- d) den Behindertensport

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

4. Mitglieder des Vereins erhalten beim Ausscheiden keine eingezahlten Beträge zurück noch haben sie bei der Auflösung irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Sinne des §3 Nr.26a des ESTG vergütet werden. Entstehende Auslagen können den Mitgliedern gegen Nachweis erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein führt Mitglieder als
 - a) volljährige Mitglieder
 - b) Kinder und Jugendliche
 - c) Förderer
 - d) Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem jeweils gültigen Aufnahmeformular des ESV Lok Chemnitz zu beantragen.
4. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Leitung der Abteilung. Der vertretungsberechtigte Vorstand muss die Aufnahme bestätigen.
5. Eisenbahner und deren Familienangehörige haben Vorrang bei der Aufnahme.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Kalendertag eines Monats.
8. Für die Mitgliedschaft von Kindern muss eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erfolgen.
9. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Für verdienstvolle Vorstandsmitglieder kann bei Ausscheiden aus dem Vorstand durch Beschluss des erweiterten Vorstandes die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vorstandes und der Ehrenpräsidentschaft beschlossen werden.
Ehrenmitglieder des Vorstandes haben im Vorstand eine beratende Stimme.
10. Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Mitglied oder in sonstiger Weise herausragende Verdienste für den Verein erworben hat.
11. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.

12. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, zum 30.06 oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Das Mitglied muss alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein getilgt haben.
13. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden bei:
 - a) Zahlungsrückstände für Beiträge von mehr als 6 Monaten, die trotz einer schriftliche Mahnungen bestehen. (Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung)
 - b) Die Satzung in erheblicher Weise verletzt wird.
 - c) Gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird.
14. Zum schriftlich gefassten Beschluss des Vorstandes besteht schriftliche Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses.
15. Der erweiterte Vorstand entscheidet bei Einspruch mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe des Grundbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Abteilungen können Zusatzbeiträge beschließen.
3. Die Beiträge werden jeweils im ersten Monat des Quartals fällig. Das Bankeinzugsverfahren ist vorrangig zu nutzen. Die quartalsweise Zahlung erfolgt im ersten Monat eines Quartals, die jährliche Zahlung im ersten Quartal des Kalenderjahres.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Beitrag befreit.
5. Förderer entrichten einen freiwilligen Betrag, jedoch mindestens den Grundbeitrag zur Förderung des Vereins
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
7. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.
8. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

2. Jedes Mitglied ab 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie findet mindestens alle 2 Jahre im ersten Halbjahr statt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten durch Aushang im Schaukasten des Vereins, durch Information auf der Webseite des Vereins und Einladung über die Abteilungen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Bekanntmachung der Tagungsordnung einberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschlussentscheidung des Vorstandes

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
 - i) Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand einen Delegiertenschlüssel.
 4. Anträge von Mitgliedern sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 6. Ablauf, Wahlen und Einzelfragen sind in der Geschäftsordnung des Vereins zu regeln.
 7. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Präsidenten bzw. Vizepräsident zu unterzeichnen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Leiter der Abteilungen
2. Im Verhinderungsfalle ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Leiter der Abteilungen durch Vertreter der Abteilungsleitung möglich.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Leitungen der Abteilungen werden für die Dauer von 2 Jahre gewählt.
4. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt bis einen Nachfolger gewählt ist.
Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Vorstand bzw. die Leitung der Abteilung binnen 3 Monaten einen Nachfolger.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegen:
 - a) Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - b) Beschlussfassungen über Beschwerden von Mitgliedern zu Beschlüssen des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung zu Ordnungen.
 - d) Beschlussfassung zur Vergabe von Sportstätten und Einrichtungen zum regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb.
6. Die Sitzungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

7. Der erweiterte Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt automatisch dessen Wahlfunktion.
2. Der Vorstand besteht aus:

a) Präsident	- vertretungsberechtigter Vorstand
b) Vizepräsident	- vertretungsberechtigter Vorstand
c) Schatzmeister	- vertretungsberechtigter Vorstand
d) Geschäftsführer	- vertretungsberechtigter Vorstand
e) Jugendwart	
f) bis zu 5 Beisitzer	
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens. Er ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und legt die Arbeitsaufgaben im Jahresarbeitsplan per Beschluss fest.
5. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich mindestens jedoch zweimal im Quartal. Er kann vom Präsidenten zusätzlich einberufen werden.
Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Präsidenten bzw. Vizepräsident zu unterzeichnen.
7. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
9. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten und der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegen.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

10. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern und Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Beitragsordnung
 - c) eine Finanzordnung
 - d) eine Sportstättenordnung
 - e) eine Datenschutzordnung
 - f) eine Rechts- und Verfahrensordnung
 - g) eine Kinder- und Jugendordnung
 - h) eine Ehrenordnung.
2. Darüber hinaus gehende Festlegungen können nach Beschluss des Vorstandes in Ordnungen gefasst werden und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer fungieren als vertretungsberechtigter Vorstand und vertreten die Vereinigung im Rechtsverkehr.

Sie haben das Alleinvertretungsrecht.

§ 13 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
2. Näheres ist in der Rechts- und Verfahrensordnung zu regeln.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen stichprobenweise sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
Vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer vorher dem Vorstand berichten.

3. Die Prüfungen sollen mindestens zweimal im Geschäftsjahr stattfinden.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, deren Bildung durch mindestens 6 Mitglieder beim Vorstand zu beantragen ist.
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen einen Abteilungsvorstand. Die Mindestanzahl der Leitungsmitglieder ist nach Anzahl der Abteilungsmitglieder durch den Vorstand festzulegen. In jeder Abteilung müssen mindestens ein Abteilungsleiter und ein weiteres Mitglied der Abteilungsleitung gewählt werden.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Für die Abteilung sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins bindend.
5. Die Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister und Kassenprüfer des Vereins geprüft werden.
6. Die Abteilungsleitungen sind durch den Vorstand gemäß Arbeitsplan regelmäßig anzuleiten. Für die Abteilungsleitung besteht Anwesenheitspflicht.
7. Die Abteilungen können fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband angehören.

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung etwas Anderes nicht bestimmt.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage einer Ehrenamtpauschale vergütet werden können.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.
3. Datenschutzrechtliche Belange sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Mit der Einberufung ist der Beschlussvorschlag bekanntzugeben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Verband Deutscher Eisenbahner- Sportvereine e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 19 Inkraftsetzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.05.2022 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Chemnitz, den 19.05.2022


Dietmar Hunger
Präsident

